

Gebrauchsvertrag E-Bike

Zwischen

Bernapark AG
Bernapark 1
CH-3066 Stettlen
info@bernapark.ch
031 932 60 00

Name, Vorname:
Strasse, Nr.:
PLZ, Ort:
Tel.:
E-Mail:

Verleiherin

Entlehner*in

Die Bernapark AG stellt ihren Mieter*innen mehrere E-Bikes mit einer Tretunterstützung von bis zu 45 km/h zum kostenlosen Gebrauch zur Verfügung. Dieser Vertrag regelt die Modalitäten dieser Gebrauchsüberlassung.

1. Vertragsgegenstand

Die Verleiherin überlässt den Entlehner*innen ein E-Bike zum kostenlosen Gebrauch in demjenigen Zustand, in welchem sich das Vertragsobjekt zu Beginn der jeweiligen Nutzung befindet.

Nebst dem E-Bike gehören folgende Gegenstände zum Vertragsgegenstand:

- gelbes Nummernschild inkl. Haftpflichtplakette,
- Helm,
- Seitenspiegel,
- Klingel,
- Fahrzeugausweis in Klarsichthülle im Korb.

Bei Vertragsunterzeichnung nehmen die Entlehner*innen eine Broschüre der Beratungsstelle für Unfallverhütung zum sicheren Fahren von E-Bikes entgegen und lesen diese vor Antritt der ersten Fahrt aufmerksam durch.

2. Ablauf der Leihe

Vor der Nutzung des Vertragsgegenstands müssen die Entlehner*innen, den gewünschten Nutzungszeitraum über die Registrierungsplattform auswählen.

Damit der Vertragsgegenstand von allen Interessierten regelmässig genutzt werden kann, darf die Reservation nicht länger als ein Kalendertag (00.00 – 24.00 Uhr) dauern.

Der Vertragsgegenstand ist an jenem Standort im Bernapark abzuholen, welcher im Buchungstool kommuniziert wird.

Vor Antritt der Fahrt ist die unter Ziffer 4.2 beschriebene Checkliste mit einigen Sicherheitspunkten abzarbeiten.

Nach erfolgter Nutzung des Vertragsgegenstands ist dieser vollständig und sauber an die dafür vorgesehene Ladestation zurück zu bringen und am Strom anzuschliessen.

3. Rechte und Pflichten der Verleiherin

3.1. Überlassung des Vertragsgegenstandes

Die Verleiherin stellt den Entlehner*innen den Vertragsgegenstand zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

Da allen Mieter*innen des Bernaparks die Möglichkeit zur Nutzung des Vertragsgegenstands eingeräumt wird, kann nicht garantiert werden, dass zu jedem Zeitpunkt ein E-Bike zur Verfügung steht. Die Entlehner*innen haben daher keinen jederzeitigen Anspruch auf Vertragserfüllung durch die Verleiherin.

3.2. Haftungsausschluss

Die Verleiherin haftet den Entlehner*innen einzig für durch sie vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden. So sichert die Verleiherin beispielsweise nicht die Gebrauchstauglichkeit des Vertragsgegenstandes zu! Vielmehr müssen die Entlehner*innen das Vertragsobjekt vor Antritt jeder Fahrt selber prüfen und es im Zweifelsfall nicht benutzen (siehe nachfolgende Checkliste unter Ziffer 4.3)

4. Rechte und Pflichten der Entlehner*innen

Die Entlehner*innen gebrauchen den Vertragsgegenstand sorgfältig und halten sich jederzeit an die geltenden Strassenverkehrsregeln. Im Übrigen gelten die folgenden Pflichten:

4.1. Führerschein

Um den Vertragsgegenstand nutzen zu dürfen, müssen die Entlehner*innen mindestens über einen Führerschein der Kategorie M verfügen.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses behält die Verleiherin eine Fotokopie des Führerausweis der Entlehner*innen.

4.2. Persönlicher Gebrauch des Vertragsgegenstands

Die Entlehner*innen verpflichten sich, den Vertragsgegenstand ausschliesslich selber zu gebrauchen und nicht einer Drittperson zu überlassen.

4.3. Checkliste vor Antritt der Fahrt

Vor Antritt jeder Fahrt haben die Entlehner*innen zu ihrer eigenen Sicherheit die folgende Checkliste durchzuarbeiten:

- Nummernschild & Haftpflichtplakette vorhanden?
- Helm vorhanden?
- Fahrradschloss vorhanden?
- Seitenspiegel vorhanden?
- Klingel vorhanden?
- Licht funktionsfähig?
- Fahrzeugausweis in Klarsichthülle am Lenkrad?
- Akku genügend Strom?
- Sichtprüfung: Ist das Motorfahrrad in Ordnung?
- Führerschein dabei (mindestens Kategorie M)?

Zudem ist bei Beginn jeder Fahrt eine Funktionsprüfung der mechanischen Komponenten, wie beispielsweise der Bremsen und der Gangschaltung vorzunehmen.

Treten beim Durchgehen der Checkliste Mängel auf, sind diese der Verleiherin umgehend zu melden. Der Vertragsgegenstand darf in diesem Fall nicht genutzt werden.

4.4. Unterhalt und Wartung des Vertragsgegenstandes

Die Entlehner*innen müssen den Vertragsgegenstand nicht warten. Zeigen sich jedoch irgendwelche Mängel, müssen diese umgehend der Verleiherin gemeldet werden.

Der Vertragsgegenstand muss immer in sauberem Zustand an die dafür vorgesehene Stelle zurückgegeben werden (nach der Fahrt den Strassendreck abwischen).

4.5. Haftung der Entlehner*innen

Die Entlehner*innen haften der Verleiherin für Schäden und Wertverlust am Vertragsgegenstand, die durch unsachgemässe Verwendung entstanden sind.

Die Entlehner*innen sind verpflichtet, die Verleiherin für sämtliche Drittschadensansprüche, die aus dem Gebrauch des Vertragsgegenstandes während der Vertragsdauer entstanden sind, gänzlich schadlos zu halten. Darunter sind insbesondere solche Schäden zu verstehen, welche die Entlehner*innen anderen Verkehrsteilnehmer*innen zufügen.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

In jedem Fall endet dieser Gebrauchsleihvertrag und damit das Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand mit Beendigung eines Wohnungs- oder Gewerbemietvertrags mit der Verleiherin.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Gebrauchsleihe (Art. 305 fortfolgende OR). Zuständig sind die ordentlichen Gerichte von Bern.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags erklären sich die Entlehner*innen mit dem vorstehenden Inhalt einverstanden.

Datum, Unterschrift der Entlehnerin oder des Entlehners

Datum, Unterschrift Bernapark AG